



a . a . a .
aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Frankfurt am Main

- ISIN DE000A3EX206 -

- Wertpapierkennnummer A3EX20 -

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2024

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre hiermit zu der am

Montag, dem 9. Dezember 2024, um 14:00 Uhr (MEZ),

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 ein, die als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre** oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) im Wege der elektronischen Zuschaltung der Aktionärinnen und Aktionäre stattfindet.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) werden die Räume der Gesellschaft in der Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, sein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und des Konzerns, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Deshalb ist eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG nicht erforderlich.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt. Deshalb ist eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG nicht erforderlich.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt vor, den Bilanzgewinn für das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr in Höhe von EUR 3.239.484,97 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Aktionäre: EUR 3.157.687,36
(= Dividende je Aktie EUR 0,16 x 19.735.546 dividendenberechtigten Aktien)

Gewinnvortrag: EUR 81.797,61

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 5.833 eigene Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien im Zeitraum zwischen der Einberufung und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung verändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat einen angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,16 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht.

Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2023 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG wird die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am Donnerstag, dem 12. Dezember 2024, fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglied des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Der satzungsgemäß vorgesehene Versammlungsleiter beabsichtigt, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung beschließen zu lassen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Herren Dr. Sven Rothenberger und Dr. Steen Rothenberger sind auf Antrag des Vorstands gemäß § 104 AktG durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16. August 2024 zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt worden. Frau Sanneke Schubert-Rothenberger ist auf Antrag des Vorstands gemäß § 104 AktG durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2024 zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt worden. Die Bestellungen durch das Amtsgericht sind längstens bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, also bis zum Ende der Hauptversammlung am 9. Dezember 2024, befristet.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder

- a. Herrn Dr. Sven Rothenberger, Bad Homburg vor der Höhe, Geschäftsführer der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main,
- b. Herrn Dr. Steen Rothenberger, Bad Homburg vor der Höhe, Geschäftsführer der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt am Main, sowie
- c. Frau Sanneke Schubert-Rothenberger, Bad Homburg vor der Höhe, Angestellte (Vice President) bei PGIM Real Estate Germany AG, München, Niederlassung Frankfurt am Main,

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

7. Änderung von § 19 Abs. 1 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zur Änderung der Satzung zu fassen:

Der Absatz 1 des § 19 (Jahresabschluss; Verwendung des Bilanzgewinns) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- "1. *Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht gesetzlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.*"

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Der Vorstand hat in Ausübung der von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung (siehe § 13a Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft) vorgesehen, die

Hauptversammlung gemäß § 118a AktG als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

Die Hauptversammlung findet in der Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt, statt. Dies ist der Ort der Hauptversammlung nach § 121 Abs. 3 Satz 1 AktG. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ebenso wie der alleinige Vorstand und die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Hauptversammlung persönlich vor Ort teilnehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Das virtuelle Format wird vom Gesetzgeber als eine gleichwertige Alternative zu einer physischen Versammlung angesehen. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung die Rechte und Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt. Vorteile für Aktionäre bestehen insbesondere in den erleichterten Teilnahmemöglichkeiten, und auch die Umweltbelastungen durch Reisen fallen geringer aus als bei einer physischen Versammlung. Ferner sprechen geringere Kosten für das virtuelle Format.

Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Vorverlagerung von Fragen und Antworten möchten wir nutzen, um die Qualität der Antworten zu steigern, während die Veröffentlichung der Fragen sowie der dazugehörigen Antworten im Vorfeld der Hauptversammlung gleichzeitig größtmögliche Transparenz für die Aktionäre bietet.

1. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung, einschließlich einer etwaigen Fragenbeantwortung und der Abstimmungen, wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am **Montag, dem 9. Dezember 2024, ab 14:00 Uhr (MEZ)**, live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

im passwortgeschützten HV-Portal ("**HV-Portal**") in Bild und Ton übertragen.

2. Zuschaltung

Über das passwortgeschützte HV-Portal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten sich zu der Hauptversammlung

zuschalten und gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren ihre Aktionärsrechte ausüben. Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten HV-Portals bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen eigenen elektronischen Zugang zur Verfügung.

Die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung stellt weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG dar noch ermöglicht sie eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. AktG.

3. Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, spätestens bis **Montag, den 2. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der nachstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse

**a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de**

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für das Recht zum Zugang zu der Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich.

Aus abwicklungstechnischen Gründen macht der Vorstand von der Ermächtigung in § 14 Satz 4 der Satzung Gebrauch und ordnet einen sog. Umschreibungsstopp

an. Das bedeutet, dass in dem Zeitraum nach dem letzten Anmeldetag bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung, also von Dienstag, den 3. Dezember 2024, 0:00 Uhr (MEZ), bis einschließlich Montag, den 9. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Montag, dem 2. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), (sog. Technical Record Date).

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei über ihre Aktien verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings versamlungsgebundene Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht, aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit vom Veräußerer bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung werden den Aktionären Zugangskarten mit individualisierten Zugangsdaten (Zugangskartennummer und Passwort) für die Nutzung des HV-Portals zugesandt ("**Zugangskarte**"). Wir bitten unsere Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung Sorge zu tragen.

4. **Details zum HV-Portal**

Das passwortgeschützte HV-Portal steht Ihnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zur Verfügung. Über das HV-Portal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten die Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und gemäß den dafür vorgesehenen, in den nachfolgenden Abschnitten näher beschriebenen Verfahren u.a. ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Stellungnahmen und Fragen einreichen, ihr Rede- und Auskunftsrecht ausüben sowie Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen. Für die Nutzung des HV-Portals sind die individualisierten Zugangsdaten auf der **Zugangskarte** erforderlich. Wie unsere Aktionäre eine Zugangskarte erhalten, wird im vorstehenden **Abschnitt 3. "Anmeldung zur Hauptversammlung"** beschrieben.

5. **Verfahren für die Stimmabgabe**

5.1 Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung, wie vorstehend in **Abschnitt 3. "Anmeldung zur Hauptversammlung"** beschrieben, erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-) Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

a. Vollmachten an Dritte, die nicht in den Anwendungsbereich von § 135 AktG fallen

Vollmachten, die nicht Intermediären, insbesondere Kreditinstituten oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen, insbesondere Aktionärsvereinigungen, sondern sog. Dritten erteilt werden, bedürfen ebenso wie ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft mindestens der Textform.

Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen möchten, können hierfür das Formular verwenden, das nach ordnungsgemäßer Anmeldung zusammen mit der Zugangskarte zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmacht und ihr Widerruf sind entweder *(i)* an die Gesellschaft zu übermitteln oder *(ii)* gegenüber dem Bevollmächtigten zu erklären und ein Nachweis hierüber der Gesellschaft zu erbringen. Vollmachterteilungen, ihr Widerruf oder die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht oder ihres Widerrufs können im Vorfeld der Hauptversammlung per Post oder E-Mail bis **Sonntag, den 8. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse erfolgen:

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

vor und während der virtuellen Hauptversammlung möglich. Zudem ist auf diese Weise ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor per Post oder E-Mail übersandten oder über das passwortgeschützte HV-Portal erteilten Vollmacht möglich.

b. Vollmachten an Intermediäre oder an gleichgestellte Personen oder Vereinigungen

Intermediäre, insbesondere Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen.

Intermediäre und die den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstigen Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung im Sinne des § 135 Abs. 6 AktG ausüben.

c. Vollmachten an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können für die Ausübung des Stimmrechts auch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung, wie vorstehend im **Abschnitt 3. "Anmeldung zur Hauptversammlung und Berechtigungsnachweis"** beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können im Vorfeld der Hauptversammlung per Post oder E-Mail bis **Sonntag, den 8. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ) 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, an die folgende Anschrift oder E-Mail erteilt, geändert oder widerrufen werden:

**a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de**

Zudem können Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der jeweiligen Abstimmung festgelegten Zeitpunkt über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein Formular, das für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung zusammen mit der Zugangskarte zugeschickt. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Soweit den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft keine ausdrücklichen Weisungen zu den Beschlusspunkten erteilt werden, werden sie Stimmrechte nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

5.2 Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege elektronischer Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Anmeldung, wie vorstehend im **Abschnitt 3. "Anmeldung zur Hauptversammlung"** beschrieben, erforderlich.

Briefwahlstimmen können über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

noch während der virtuellen Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der jeweiligen Abstimmung festgelegten Zeitpunkt abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

5.3 Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Bitte beachten Sie, dass bei auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingegangenen Erklärungen mit derselben Zugangskartenummer vorrangig Erklärungen über das HV-Portal, danach Erklärungen per E-Mail und zuletzt per Post zugegangene Erklärungen berücksichtigt werden, es sei denn, eine form- und fristgemäße Erklärung ist nachweislich später auf anderem Übermittlungsweg zugegangen. Bei Erklärungen auf demselben Übermittlungsweg wird dagegen die zeitlich zuletzt zugegangene als vorrangig betrachtet.

Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl sowie Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 3 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch bei Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine bereits erfolgte Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

6. Einreichen von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben nach § 130a Abs 1 bis 4 AktG das Recht, Stellungnahmen zu den Gegenständen der

Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation in deutscher Sprache einzureichen. Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zur Verfügung.

Die Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Format PDF mit einem empfohlenen Umfang von maximal 10.000 Zeichen einzureichen, um eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis **Dienstag, den 3. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **Mittwoch, dem 4. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zugänglich gemacht. Anträge und Wahlvorschläge sowie Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer eingereichten Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu unten **Abschnitt 7.**), die Ausübung des Auskunftsrechts (siehe dazu unten **Abschnitt 9.**) sowie das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu unten **Abschnitt 10.**) ist ausschließlich in der in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Weise möglich.

7. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, während der Hauptversammlung, das heißt, von der Eröffnung der Hauptversammlung an bis zu ihrer Schließung, im Wege der

elektronischen Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll zu erklären.

8. Rederecht

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation. Das Rederecht umfasst insbesondere das Recht, nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge zu stellen, sowie das in der Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht.

Ab Beginn der Hauptversammlung wird über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können.

Die gesamte virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten HV-Portal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags ein internetfähiges Endgerät (z.B. PC, Notebook, Laptop, Smartphone oder Tablet) sowie eine stabile Internetverbindung. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera, ein Mikrofon und ein Lautsprecher, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Der Browser muss auf die neueste Version aktualisiert sein. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten HV-Portal für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

9. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär sind gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand hat für das Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1a AktG vorgegeben, dass Fragen von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten in deutscher Sprache bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, bis **Donnerstag, den 5. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind.

Zur Hauptversammlung nach Maßgabe des vorstehenden **Abschnitts 3. "Anmeldung zur Hauptversammlung"** ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen voraussichtlich elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

übermitteln; eine andere Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Die Übermittlung von Fragen über das HV-Portal ist bis **Donnerstag, den 5. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, möglich. Die notwendigen Zugangsdaten für das HV-Portal können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten den Zugangskarten entnehmen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung übersandt werden.

Ordnungsgemäß eingereichte Fragen und deren Beantwortung werden bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt, bis **Samstag, den 7. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zugänglich gemacht und bleiben auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zugänglich. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand gemäß § 131 Abs. 1c Satz 4 AktG in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

Die Gesellschaft behält sich vor, Fragen nicht zugänglich zu machen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn die Frage in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§§ 131 Abs. 1c Satz 3, 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG).

Bei der Beantwortung und Zugänglichmachung von Fragen vor der Hauptversammlung kann der Name des Fragestellers nur offengelegt werden, wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt wurde. Ein Anspruch auf Namensnennung besteht auch nach Erklärung des Einverständnisses nicht.

Elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte können in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Nachfragen zu allen vor und in der virtuellen Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands stellen; ferner können sie in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der vorstehenden Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben.

Der designierte Versammlungsleiter beabsichtigt, in der Versammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festzulegen, dass das Auskunftsrecht nach § 131 AktG in der virtuellen Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen eines Redebeitrags (siehe dazu **Abschnitt 8. "Rederecht"**), ausgeübt werden darf.

Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär bzw. Bevollmächtigte sein Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG nach seiner Wahl in einem Redebeitrag per Videokommunikation und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter Verwendung der Schaltfläche "Verlangen nach § 131 Abs. 4 AktG" übermitteln kann. Derartige Verlangen sind über das HV-

Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

§ 131 Abs. 5 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär bzw. Bevollmächtigte sein Protokollierungsverlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG nach seiner Wahl in einem Redebeitrag per Videokommunikation und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter Verwendung der Schaltfläche "Rüge nach § 131 Abs. 5 AktG" übermitteln kann. Derartige Verlangen sind über das HV-Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

10. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung (§ 126 Abs. 1 AktG) sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (§ 127 AktG) an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
c/o GFEI Aktiengesellschaft
Ostergrube 11
30559 Hannover (Deutschland)
E-Mail: HV@gfei.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die spätestens bis **Sonntag, den 24. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder später eingereichte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die gemäß § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen kann das Stimmrecht nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung ausgeübt werden. Sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen, ohne dass es dafür einer vorherigen Übermittlung des Antrags oder des Wahlvorschlags gemäß den §§ 126, 127 AktG bedarf. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rederechts sind oben in **Abschnitt 8.** beschrieben.

11. Unterlagen zur Hauptversammlung, Zugänglichmachen des Vorstandsberichts

Ab der Einberufung der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

die Unterlagen zu

- Tagesordnungspunkt 1, also der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der a.a.a.

aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und des Konzerns, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2022,

- Tagesordnungspunkt 2, also der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023,

zugänglich.

Auch während der Hauptversammlung werden diese Unterlagen über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt wird den Aktionären gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, das heißt, spätestens ab **Sonntag, den 1. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ)**, in dem passwortgeschützten HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm>

zugänglich gemacht.

12. Sonstige hauptversammlungsbezogene Aktionärsrechte

Auf das Recht der Aktionäre aus § 122 Abs. 2 AktG wird hingewiesen.

13. Datenschutzhinweise für Aktionärinnen und Aktionäre

Die Gesellschaft erhebt bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionärinnen und Aktionäre sowie etwaiger Bevollmächtigter. Hierzu gehören insbesondere Name, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, wie etwa eine E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Vertreters sowie seine E-Mail-Adresse. Unter bestimmten Umständen kommen auch weitere personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. der Bevollmächtigten in Betracht. Die Gesellschaft verarbeitet hierbei Daten, die von den Aktionärinnen und Aktionären angegeben oder von den depotführenden Banken übermittelt werden.

13.1 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfolgt zu dem Zweck, die Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre bzw. der Aktionärsvertreter an der Hauptversammlung – z.B. im Rahmen der Prüfung ihrer Teilnahmeberechtigung – abzuwickeln und den Aktionärinnen und Aktionären die Ausübung ihrer Rechte vor, während und nach der Hauptversammlung, insbesondere zur Erteilung und dem Widerruf von Vollmachten, der Ausübung von Stimmrechten sowie der Aktionärsrechte gemäß den §§ 122, 126 und 127 AktG, zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Führung des Aktienregisters und zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, "**DSGVO**") in Verbindung mit den jeweiligen aktienrechtlichen Bestimmungen.

Daneben werden personenbezogene Daten auch zu organisatorischen Zwecken verarbeitet. Die Verarbeitung zu organisatorischen Zwecken erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO und dient den berechtigten Interessen der Gesellschaft an der geordneten Durchführung der Hauptversammlung.

13.2 Empfänger

Bei der Ausrichtung der Hauptversammlung wird die Gesellschaft von externen Dienstleistern unterstützt. Die Dienstleister, die im Zuge der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft Daten verarbeiten, sind gemäß den Vorschriften der DSGVO vertraglich zur Verschwiegenheit sowie dazu verpflichtet, ihre Daten ausschließlich nach Weisungen der Gesellschaft zu verarbeiten.

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung zudem Rechtsberater, die die Gesellschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung unterstützen. Die betreffenden Personen erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die betreffenden Personen unterliegen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und verarbeiten diese Daten nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im

Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionärinnen und Aktionären sowie Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis, sowie Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, insbesondere dem Handelsregister gemäß § 130 Abs. 5 AktG.

13.3 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

13.4 Betroffenenrechte

Betroffene haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III DSGVO. Außerdem steht ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

13.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

13.6 Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Kontaktdaten

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Friedrich-Ebert-Anlage 3
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: info@aaa-ffm.de

Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Kennwort "Datenschutz"
Friedrich-Ebert-Anlage 3
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: info@aaa-ffm.de

Frankfurt am Main, im Oktober 2024

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Der Vorstand